

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Neuer Verwaltungsablauf im Schwerbehindertenrecht

Stand: Februar 2007

Die zu Jahresbeginn durchgeführte Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die Landratsämter hat u. a. auch zu einer Änderung der Verfahrensweise bei der Beweiserhebung im Schwerbehindertenrecht geführt. Die vom Landratsamt Biberach („Biberacher Modell“) eingeführte Änderung, der sich inzwischen flächendeckend die anderen Landratsämter angeschlossen haben, sieht vor, dass die Antragsteller künftig ihrem Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung Arztberichte beilegen, die sie sich zuvor beim behandelnden Hausarzt oder Facharzt selbst besorgt haben. Erklärte Absicht der Verfahrensänderung ist, wie aus einer offiziellen Verlautbarung des Landkreistages Baden-Württemberg hervorgeht, mittels dieser „bürgerfreundlichen Verfahrensweise“ zu einer merklichen Kosteneinsparung zu kommen.

Zu der Frage, in welchem Umfang die Antragsteller, sprich Patienten an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken müssen, insbesondere ob und inwieweit sie verpflichtet sind, ärztliche Unterlagen selbst beizubringen, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg bereits mit Erlass vom 13.05.2005 festgestellt, dass im Bereich des Sozialrechts der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Unterlagen selbst beizubringen (Ausnahme: Beweisurkunden i. S. d. § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

Mit Erlass vom 19.09.2005 hat das Ministerium ergänzend darauf hingewiesen, dass dem Antragsteller eine solche Verpflichtung auch nicht aus Gründen der Kostenersparnis und Verfahrensbeschleunigung auferlegt werden kann. Ebenso wenig dürfe der **Anschein einer solchen Verpflichtung** durch entsprechende Formulierungen in Anschreiben oder Beiblättern erweckt werden. Dies widerspräche dem allgemeinen Fürsorgegedanken des Sozialgesetzbuches, insbesondere den §§ 13, 14 SGB I, wonach der Berechtigte über Rechte und Pflichten aufzuklären ist. Die Anschreiben/Beiblätter der Landratsämter an die Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten wie auch an die niedergelassenen Ärzte und Krankenhäuser seien daher durch den ausdrücklichen Hinweis zu ergänzen, dass der Antragsteller zur Beibringung medizinischer Befundunterlagen nicht verpflichtet ist.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der sog. Amtsermittlungsgrundsatz nach wie vor gilt, d. h. die Landratsämter verpflichtet sind, von Amts wegen im Rahmen der Sachaufklärung entsprechende Befundunterlagen beizuziehen. Dessen ungeachtet kann der Patient freiwillig sich die Unterlagen beim Arzt selbst besorgen. In diesem Fall ist der Arzt gehalten, dem Patienten die Unterlagen in Kopie gegen Erstattung der Kosten herauszugeben (§ 10

Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung Landesärztekammer), die allerdings nur im Rahmen der Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom Landratsamt übernommen werden können (50 Cent je Seite für die ersten 50 Seiten und 15 Cent für jede weitere Seite).

Unabhängig davon ist die Versorgungsverwaltung berechtigt, von den behandelnden Ärzten direkt Auskünfte einzuholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beizuziehen (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB IX i. V. m. § 12 Abs. 2 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung; § 21 SGB X). Soweit die Landratsämter im Einzelfall wie bisher einen Befundschein wünschen, kann davon ausgegangen werden, dass der Versorgungsverwaltung keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. In diesem Fall ist der Arzt gem. § 21 Abs. 3 SGB X verpflichtet, auf der Grundlage seiner Patientendatei einen Befundschein (Befundbericht) zu erstellen; eine gutachtliche Stellungnahme ist nicht erforderlich. Nach Nr. 200 der Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1) JVEG wird der vom Arzt zu erstellende Befundschein mit 21,-- EURO vergütet (incl. Schreibgebühr, zuzüglich Portokosten). Werden darüber hinaus Kopien von ärztlichen Unterlagen von der Behörde angefordert, werden nach § 7 JVEG 50 Cent je Seite für die ersten 50 Seiten und 15 Cent für jede weitere Seite erstattet.

Dr. iur. Kurt Seizinger
Hauptgeschäftsführer der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721/59610
Fax 0721/5961140
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761/8840
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
Fax 07121/917400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de